

# Corona-Newsletter

für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste  
23. Ausgabe, 14. Dezember 2021

## Geändertes Verfahren

**Achtung:** Infolge der anhaltend hohen Inzidenzen in Dresden und damit der Belastung aller Mitarbeitenden in der Kontaktnachverfolgung und Bescheid-Erstellung wurde das Verfahren umgestellt und automatisiert.

Das führt momentan dazu, dass im Falle eines Ausbruches auch Personen in Einrichtungen der Senioren- und Altenhilfe eine allgemeine Information rund um die Absonderung erhalten und im Nachgang durch Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt andere Festlegungen zu Quarantäne, Absonderung, Zimmerversorgung usw. getroffen werden müssen. Die Besonderheiten einer stationären Einrichtung lassen sich leider im Schreiben nicht abfassen.

Wir bitten Sie darum, die allgemeinen standardisierten Anschreiben im Falle von Bewohnern Ihrer Einrichtung nicht zugrunde zu legen.

Es gibt leider auch keine Möglichkeit, die Einrichtungen der Senioren- und Altenhilfe aus den automatisierten Abläufen herauszufiltern, und so zu verhindern, dass Sie diese Schreiben bekommen.

Das Verfahren bei Ausbruchsgeschehen in Altenpflegeheimen bleibt so, wie wir es im Newsletter Nr. 20 (3. November 2021) ausführlich beschrieben haben.

Wir bitten ausdrücklich um Ihr Verständnis für die anfänglichen Irritationen und bedauern diese.

## Impfpflicht beschlossen

Die nachfolgenden Informationen sind dem Ärzteblatt vom 10. Dezember 2021 entnommen.

Beschäftigte im Pflege- und Gesundheitswesen sollen ab dem 16. März 2022 verpflichtend eine vollständige Impfung gegen SARS-CoV-2 nachweisen müssen. Zudem erfolgen eine Ausweitung der impfberechtigten Personenkreise sowie Anpassungen der Testpflicht für Beschäftigte von medizinischen Einrichtungen.

Die Ampelparteien begründen die Impfpflicht für Pflege- und Gesundheitsbeschäftigte mit dem „Schutz der öffentlichen Gesundheit und vulnerabler Personengruppen vor einer COVID-19-Erkrankung“, wie es in dem Gesetz heißt. In entsprechenden Einrichtungen und Unternehmen müssten die Beschäftigten „geimpft oder genesen sein oder ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung“ vorlegen. Die Vorlage müsse bis zum 15. März 2022 erfolgen.

„Neue Tätigkeitsverhältnisse können ab dem 16. März 2022 nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eingegangen werden“. Ohne eine solche Vorlage könne das Gesundheitsamt dem oder der Beschäftigten „untersagen, dass sie die dem Betrieb der genannten Einrichtung oder des Unternehmens dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig wird“.

Die nähere Ausgestaltung dieser gesetzlichen Regelung und die Umsetzung im Freistaat Sachsen befindet sich aktuell in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wir werden hierzu nochmals gesondert informieren.

## Wachsam bleiben

Bitte reduzieren Sie Ihre privaten Kontakte.

„Die maximale Reduktion der Übertragungsraten ist notwendig, um die zu erwartende Ausbreitung der Omikron Variante zu verlangsamen und die Delta-Welle zu brechen.“ Grundsätzlich sollten laut RKI alle Menschen nicht notwendige Kontakte reduzieren und Reisen vermeiden. „Insbesondere vor Kontakt zu besonders gefährdeten Personen sollte ein vollständiger Impfschutz vorliegen und ein Test gemacht werden (Ärzteblatt 10. Dezember 2021).“

Im nächsten Newsletter greifen wir bis dahin aktuelle Informationen zu Omikron auf.

Dr. Frank Bauer  
Amtsleiter